

Die Weiterentwicklung der Behindertenhilfe und die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung

Einleitung

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Seit der Gründung unserer LAG im Jahr 2001 verfolgen wir die immer mehr Besorgnis erregende Debatte über die so genannte Weiterentwicklung der Behindertenhilfe in Deutschland und insbesondere in Baden-Württemberg. Schon bei unserer ersten Informationsveranstaltung im Dezember 2002 haben wir darüber berichtet, wie in einer öffentlichen Polemik in Baden-Württemberg immer unverfrorener die Kosten für die Behindertenhilfe als Ursache für eine Finanzmisere der Gemeindekassen hingestellt werden. Ich zitiere noch einmal aus Pressemeldungen von 2002:

Schwäbische Zeitung 15.03.02: *Behindertenhilfe sprengt die Gemeindekassen*

Badische Neueste Nachrichten 08.12.01: *Wohlfahrtsverband befürchtet üble Diskussion um Behinderte*

Stuttgarter Zeitung 04.07.02: *Jugendheim Schönbühl wird dichtgemacht*. Textauszug:
Eine der Ursachen, weshalb der Landeswohlfahrtsverband die laufenden Kosten vom Heim Schönbühl in Höhe von 5,8 Millionen Euro nicht mehr tragen kann, (ist) die immer bessere medizinische Versorgung und Betreuung von Behinderten.

Der damalige Vorsitzende der Verbandsversammlung des (damals noch existierenden) Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern, Landrat Albrecht Kroymann, bezeichnete die Finanzsituation sogar als „*gefährlich für den sozialen Konsens, der unseren Sozialstaat trägt*“.

Nach diesen und ähnlichen Beiträgen zur öffentlichen Debatte über die Belastungen unserer Gesellschaft durch die Menschen mit Behinderungen war zu erwarten, dass die Weiterentwicklung der Behindertenhilfe hauptsächlich in einer Rückentwicklung ihrer finanziellen Ausstattung geschehen würde. Und das haben wir ja nun in den vergangenen Jahren auch so erlebt. Weder das Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen (GG Art 3 (3), Satz 2), noch das Gesetzbuch IX (Selbstbestimmung und Teilhabe) und auch nicht die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder haben das verhindert.

Zurzeit, meine Damen und Herren, beschäftigen sich fast eben so viele Gremien (Verbände, Ausschüsse, Konferenzen, Arbeitsgruppen, Ministerien usw.) mit der Weiterentwicklung der Behindertenhilfe wie mit der globalen Wirtschaftskrise. Und wir, die behinderten Menschen und ihre Angehörigen und Betreuer, haben es begriffen: Es geht eben meistens und hauptsächlich mehr oder minder unverblümt in der Behindertenhilfe nicht mehr um die Qualität der Betreuung hilfebedürftiger Menschen, sondern ums Geld bzw. um das Einsparen desselben.

Leider müssen sich notgedrungen auch die Leistungserbringer und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege unter genau diesem Gesichtspunkt an der Weiterentwicklung der Behindertenhilfe beteiligen, auch wenn sie sicherlich andere Ziele und Interessen haben, nämlich eine Behindertenhilfe, die den großen Ansprüchen der Grundgesetzartikel und Gesetze gerecht wird.

In Deutschland und anderen europäischen Ländern begann die Entwicklung einer „organisierte Behindertenhilfe“ erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Sie hat Höhen und Tiefen durchlaufen; absoluter Abgrund war in Deutschland bekanntlich das Euthanasieprogramm in der Nazizeit; Hochplateaus wurden nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Auferstehung der freien Wohlfahrtspflege erreicht.

Ein neues Hochplateau könnte nun mit dem

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
kurz: **UN-Behindertenrechtskonvention**

erreicht werden – wenn diese denn so umgesetzt wird, wie sie beabsichtigt ist.

Ob und wie weit sie umgesetzt wird, das wird sehr davon abhängen, welche Aufmerksamkeit wir alle dem Umsetzungsprozess zuteil werden lassen. Die Konvention selbst fordert zu Recht, dass wir uns an der Umsetzung beteiligen, denn anders als alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen bisher geht die Konvention von der Perspektive der Menschen mit Behinderung selbst aus.

Sie betont die **Würde** und den **Wert** eines jeden Menschen und fordert einen Wechsel von der **Fürsorge** zu den **Menschenrechten** als Leitprinzip für den Umgang der Gesellschaft mit behinderten Menschen.

Damit dieser Wechsel aber stattfindet, ist im Sinne der Konvention ein **Bewusstseinswandel** in der Öffentlichkeit notwendig. Und zu diesem Bewusstseinswandel können wir, ja, müssen wir beitragen.

Dem soll unser heutiges Informationsforum dienen.

Ein paar Hinweise zur real existierenden Behindertenhilfe in unserer Bundesrepublik mögen uns einstimmen:

Der deutsche Sozialhaushalt betrug im Jahr 2006 insgesamt etwa 20 Mrd. EUR. Und weit über die Hälfte davon, nämlich 12 Mrd. EUR, waren Ausgaben für die 643.000 Menschen mit Behinderung, die Eingliederungshilfe bezogen.

Wer nun meint, diese paar Euros seien doch „peanuts“ angesichts der von den Investmentbankern verzockten Multi-Milliarden, der hat zwar Recht, sollte aber nicht erwarten, dass nun etwa von dem Konjunkturpaket zur Rettung der Banken und der Wirtschaft (zur Zeit über 700 Mrd. EUR) auch ein paar „peanuts“ für die Behindertenhilfe abfallen. Vielmehr suchen nun erst recht und eifriger denn je auf allen Ebenen Politik und Verwaltung nach Sparmöglichkeiten in der Behindertenhilfe.

Der *Städtetag Baden-Württemberg*, zum Beispiel, hat im Juli 2006 „Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Hilfesystems für Menschen mit Behinderung“ verfasst. Darin stellt er fest, dass eine

aktive und innovative Sozialplanung das wichtigste Instrumentarium darstellt, mit dem auf die künftige Entwicklung der Kosten der Eingliederungshilfe Einfluss genommen werden kann.

Als Instrumente zur Weiterentwicklung des Hilfesystems, also des Kostensparens, werden von den Kostenträgern unter Anderem die **Ambulantisierung** und die **Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt** angesehen. Der *Kommunalverband für Jugend und Soziales* (KVJS) schreibt unter der Überschrift „Gesetzlicher Änderungsbedarf“ im August 2008:

Die starke sozialrechtliche Absicherung der Werkstattbeschäftigten bietet derzeit keine Anreize, dass behinderte Menschen, die von ihrer Leistungsfähigkeit mit der richtigen Unterstützung durchaus auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterkommen könnten, hierzu besonders motiviert werden.

Von der Bereitstellung von Fahrdiensten bis zur späteren Rentenversorgung bietet die Beschäftigung in der Werkstatt im Vergleich zum allgemeinen Arbeitsmarkt Vorteile, die die Betroffenen und ihre Eltern kaum aufgeben wollen, um sich gleichzeitig den Risiken des allgemeinen Arbeitsmarktes auszusetzen.

Und die *Arbeits- und Sozialministerkonferenz* (ASMK) hat hinsichtlich der „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ im November 2008 einstimmig beschlossen:

„Eine anzustrebende Reform der Eingliederungshilfe sollte sich an folgenden Eckpunkten orientieren: ...

Schaffung von Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen.“

Wenn man alle diese Forderungen und Eckpunkte

- Innovative Sozialplanung,
- Weiterentwicklung des Hilfesystems,
- Reform der Eingliederungshilfe
- Beschäftigungsalternativen zur WfbM

betrachtet, dann fragt man sich etwas bang: Was für eine Zukunft kommt da auf uns und unsere behinderten Angehörigen zu?

Und:

Kann vielleicht die UN-Behindertenrechtskonvention verhindern, was deutsche Gesetze und Grundgesetzartikel offensichtlich nicht verhindern können, nämlich die Herabwürdigung behinderter und insbesondere geistig behinderter Menschen zu **Kostenfaktoren**, deren Existenz ihre Eltern der Gesellschaft künftig nach Möglichkeit (der Pränataldiagnostik) ersparen sollten?

Geschichtliches

Bevor wir versuchen, uns ein Bild dieser Zukunft zu machen, möchte ich kurz einige wesentliche Meilensteine der bisherigen Entwicklung in Erinnerung rufen, damit wir besser erkennen können, was die UN-Konvention Neues bringt – oder bringen könnte.

GESCHICHTLICHES

Mitte des 19. Jh.: „Erfindung“ der Sondereinrichtungen für Hilfsbedürftige

Industrialisierung:

Auflösung der großen Familienverbände,

Trennung der Produktiven von den Unproduktiven

Menschen mit Behinderung brauchen Schutz und Fürsorge.

Nach dem 2. Weltkrieg: Freie Wohlfahrtsverbände

z. B. 1958: Gründung der „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“

Stetige Verbesserung der Heime, Professionalisierung der Betreuung

1962: Bundes-Sozialhilfe-Gesetz

Festschreibung der Eingliederungshilfe

70er Jahre: Schwerbehindertengesetz

Rehabilitation statt „Verwahrung“

Rechtsanspruch behinderter Kinder auf Bildung

Sonderschulen, Heim-Sonderschulen, Förderschulen

Unsere Republik feiert ja zurzeit (angesichts der Wirtschaftskrise etwas verhalten) ihr 60-jähriges Gründungsjubiläum. Und die Behindertenhilfe in Deutschland hat nach 60 Jahren der Nachkriegsentwicklung auch Gründe zum Feiern, zum Beispiel:

GESCHICHTLICHES

1994: Benachteiligungsverbot im Grundgesetz

GG Art. 3, Abs. 3, Satz 2: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

2001: Sozialgesetzbuch IX – Selbstbestimmung und Teilhabe

„Wer behindert ist, hat einen Anspruch auf Hilfe – zur Beseitigung der Hindernisse, die seiner Chancengleichheit entgegenstehen.“ (aus der Begründung zum SGB IX)

2002: Behindertengleichstellungsgesetz

„Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem ... dem Paradigmenwechsel ...

Rechnung getragen werden. Behinderte Menschen wollen ... nicht nur auf die Fürsorge in der Gesellschaft angewiesen sein.“ (aus der Begründung zum BBG)

2006: Allgemeines Gleichstellungsgesetz

§ 1: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

§ 7 (1): „Beschäftigte dürfen nicht wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt werden; dies gilt auch, wenn die Person, die die Benachteiligung begeht, das Vorliegen eines in § 1 genannten Grundes bei der Benachteiligung nur annimmt.“

Man sieht: In der Vergangenheit hat es schon einige große Gesetzesfortschritte gegeben. Aber schauen wir die Gegenwart an und was sie aus diesen großartigen Fortschritten (real existierend) gemacht hat.

Gegenwart

Die Gegenwart ist in Baden-Württemberg stark durch die Kommunalisierung der Behindertenhilfe geprägt, aber auch durch die Föderalismusreform, die uns ein Landes-Heimgesetz beschert hat, und – natürlich – durch die Wirtschaftskrise:

GEGENWART – in Baden-Württemberg

Kommunalisierung der Behindertenhilfe

Seit 2005: 44 kommunale Rehabilitationsträger (= Leistungsträger = Kostenträger)

„Vielmehr stellt eine aktive und innovative Sozialplanung das wichtigste Instrumentarium dar, mit dem auf die künftige Entwicklung der Kosten der Eingliederungshilfe Einfluss genommen werden kann.“

(aus den „Empfehlungen des Städtetages Baden-Württemberg zur Weiterentwicklung des Hilfesystems für Menschen mit Behinderung“, 2006)

Brennpunkte

Dezentralisierung der Einrichtungen, Ambulantisierung
Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt, unterstützte Beschäftigung
Pflege nach SGB XI statt Eingliederungshilfe nach SGB XII
Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung
Einforderung des „Bürgerschaftlichen Engagements“

Landesheimgesetz für Baden-Württemberg

Mitwirkung der Eltern, Angehörigen und Betreuer in den Heimen der Behindertenhilfe durch einen Beirat der Angehörigen und Betreuer



und die Wirtschaftskrise

Nun sind wir also wieder bei den „peanuts“ angelangt. Der Glückskäfer liegt auf dem Rücken, und wer als Kind mit Marienkäferchen gespielt hat, weiß, wie lange ein solches braucht, bis es wieder auf die Beine kommt. Geld wird also auf längere Zeit nicht im Überfluss vorhanden sein, schon gar nicht für Menschen mit Behinderung.

Und da, mDuH, kommt die **UN-Behindertenrechtskonvention** vielen ganz ungelegen. Die wird nämlich, falls sie nicht – wie manche fürchten – nur ein Papiertiger wird, nicht nur Mühe und Bemühungen sondern auch Geld kosten. Dass sie aber – so oder so – ganz wesentlich die Entwicklung der Behindertenpolitik beeinflussen wird, steht außer Zweifel. Sie wird neue Brennpunkte heiß und die aktuellen Brennpunkte heißer machen.

UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung

Zunächst ein paar Stichworte zur Entstehung und zum Rahmen der Konvention:

UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

“United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities”

Kontext: andere UN-Menschenrechtskonventionen

- ◆ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- ◆ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- ◆ Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- ◆ Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- ◆ Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- ◆ Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- ◆ Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Entwicklung

- ◆ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Dez. 2006: Verabschiedung der Konvention in der UN-Generalversammlung
- Mrz. 2007: Unterzeichnung durch Deutschland
- Dez. 2008: Ratifizierung, 01.01.2009: Gesetz
- Feb. 2009: Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde bei der UNO in NY

Die Federführung für die Umsetzung der Konvention in Deutschland liegt beim Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Aus der Präambel:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

- a) *unter Hinweis* auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der **Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen**, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- e) *in der Erkenntnis*, dass **das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht**, die sie an der vollen, wirksamen und **gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern**,
- g) *nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien (**mainstreaming disability issues**) der nachhaltigen Entwicklung zu machen,
- h) *ebenso in der Erkenntnis*, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die **jedem Menschen innewohnen**,
- i) *ferner in der Erkenntnis* der **Vielfalt** der Menschen mit Behinderungen,
- w) *im Hinblick darauf*, dass der **Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist**, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte **einzutreten**,

haben folgendes vereinbart ...

Kurzer **Einschub** zur „real existierenden“ Situation in der Gesellschaft:

Aus BADISCHE NEUESTEN NACHRICHTEN 15. – 23.04.09

14-Jähriger sticht zu

20-Jähriger schüttelt seine Tochter zu Tode

Ehepaar ließ drei Kinder beinahe verhungern

Brachte 16-Jähriger seinen Bruder um?

Angefahren und vergewaltigt

15-Jähriger gesteht tödliche Schläge nach Einbruch

Grube für Leiche ausgehoben?

Familie fast ganz ausgelöscht

Nach Schwesternmord lauert Duo den Eltern auf

Schüsse auf Linienbus

Mann misshandelt wehrlosen Obdachlosen

Vergewaltiger bleibt frei

und:

Aus DER SPIEGEL 41/2007

In Tauberbischofsheim treffen sich drei junge Männer zum Trinken. Drei Stunden später liegt eine geistig behinderte junge Frau tot in der Tauber, und alle Passanten, die am Tatort vorbeikamen, wollen nichts gesehen haben.

UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

Allgemeine Grundsätze (Artikel 3)

Achtung der dem Menschen innewohnenden **Würde**, seiner **individuellen Autonomie**, einschließlich der **Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen**, sowie seiner **Unabhängigkeit**
Nichtdiskriminierung

Volle und wirksame Teilhabe an der **Gesellschaft** und **Einbeziehung (inclusion)** in die **Gesellschaft**;
Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen
und **Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit**
Chancengleichheit

Zugänglichkeit (accessibility, Barrierefreiheit)

Gleichberechtigung von Mann und Frau

Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von

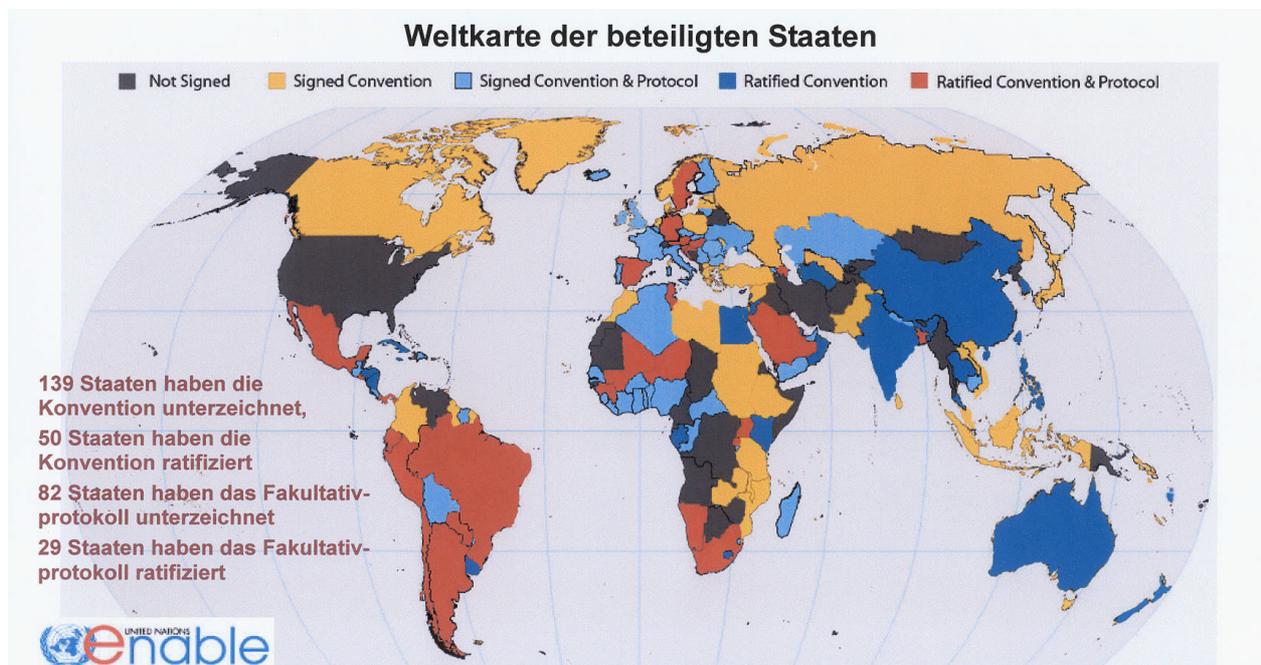
Kindern mit Behinderungen und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität

Wie sich die Grundsätze auswirken sollen, beschreibt die Konvention in einer **Präambel** mit 25 Absätzen (a bis y – das Alphabet hätte also noch einen Absatz mehr erlaubt!) und genau **50 Artikeln**.

Und außerdem wird die Konvention noch ergänzt durch ein so genanntes **Fakultativprotokoll (optional protocol)**, das noch einmal in **18 Artikeln** festlegt, wie die Umsetzung der Konvention in den Unterzeichnerstaaten und von einem UN-Ausschuss überwacht werden soll.

Weltweit haben bisher 139 Staaten die Konvention unterzeichnet, aber erst 50 haben sie ratifiziert.

UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION



Deutschland gehörte zu den ersten Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben. Vieles von dem, was die Konvention fordert, ist in Deutschland bereits verwirklicht – aber keineswegs alles! Und deshalb, aber nicht nur deshalb, müssen wir uns mit dem Inhalt der Konvention auseinandersetzen. Bereits bei der Umsetzung des SGB IX hat sich gezeigt, dass man – durchaus gut gemeinte – gesetzliche Forderungen auch missbrauchen kann, zum Beispiel derart, dass aus „Angeboten“ in der Handhabung durch die Leistungsträger (Kostenträger) „Vorschriften“ werden können. Ich

denke hier etwa an den „Drang“ mancher Kostenträger und Kommunalverbände zu **Ambulantisierung** und **Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt**, dem das **Wunsch- und Wahlrecht** der Betroffenen vielfach im Weg steht.

Nicht umsonst fordert daher die Konvention im Art. 33 eine Überwachung der Durchführung, und sie spezifiziert im Absatz 3:

Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Dies, meine Damen und Herren, verpflichtet uns zur Auseinandersetzung mit der Konvention, ihren vermutlichen Auswirkungen und – nicht zuletzt – auch mit eventuell einher gehenden Risiken für unsere Angehörigen.

Nun aber zum Inhalt der Konvention. Beginnen wir mit dem Zweck und Begriffsklärungen:

UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

Zweck (aus Artikel 1)

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den **vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten** durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen **innewohnenden Würde** zu fördern.

Begriffe (aus Artikel 2)

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

Diskriminierung ... jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im **politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich** beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der **Versagung angemessener Vorkehrungen**.

angemessene Vorkehrungen notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen ..., um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.

Einige Aussagen bzw. Forderungen aus weiteren Artikeln der Konvention.

Sie sind unter zwei Gesichtspunkten ausgewählt:

1. Wie kann dadurch wohl die Weiterentwicklung der Behindertenhilfe bei uns beeinflusst werden? Was wird evtl. beschleunigt, was verzögert?
2. Welche Bedeutung hat das für unsere Angehörigen – nämlich für Menschen mit einer geistigen Behinderung – und für uns.

UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION – Auszüge aus Artikeln

Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, **unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel** ... Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, ...

Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die **Bereitstellung angemessener Vorkehrungen** zu gewährleisten.

Art. 8 Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, **sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen** zu ergreifen, um ... in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das **Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen** zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern; ... das **Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag** von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Art. 9 Zugänglichkeit (*Barrierefreiheit*)

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen, ... um sicherzustellen, dass **private Rechtsträger**, die Einrichtungen und Dienste, **die der Öffentlichkeit offen stehen** oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen; ...

Art. 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

... das Recht haben, überall als **Rechtssubjekt** anerkannt zu werden.

... in allen Lebensbereichen ... **Rechts- und Handlungsfähigkeit** genießen.

... **Unterstützung zu verschaffen**, die sie (die Menschen mit Behinderungen) bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Art. 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

... Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

... , mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen ...

... gleichberechtigt die Möglichkeit haben, **ihren Aufenthaltsort zu wählen** und zu entscheiden, **wo und mit wem sie leben**, und **nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben**;

... Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der **persönlichen Assistenz**, ...;

... gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die **Allgemeinheit (auch)** Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und **ihren Bedürfnissen Rechnung tragen**.

Art. 22 Achtung der Privatsphäre

... dürfen **unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform**, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. ... haben **Anspruch auf rechtlichen Schutz** gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Art. 23 Achtung vor Heim und Familie

... Recht

..., im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen

... auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung

..., dass die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden.

Art. 24 Bildung

... Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht **ohne Diskriminierung** und auf der **Grundlage der Chancengleichheit** zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem (*inclusive education system*) auf allen Ebenen und **lebenslanges Lernen**

Art. 25 Gesundheit

... Recht ... **auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit** ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. ... alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der **Krankenversicherung** und in der Lebensversicherung, ...

verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

... Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem **offenen, integrativen** und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen (*open, inclusive and accessible*) **Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld** frei gewählt oder angenommen wird.

Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

... gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, **zu wählen und gewählt zu werden**; unter anderem ... garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich **bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen**; ...

Art. 33 Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen ... eine oder mehrere staatliche **Anlaufstellen (focal points within government)** für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere **Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen**, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Art. 50 Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Zur Umsetzung der Konvention

Meine Damen und Herren!

Die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Karin Evers-Meyer, erklärte auf ihrer Internetseite am 26. März folgendes:

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist heute in Deutschland in Kraft getreten. Für Politik, Verwaltung und für die Gerichte sind die Vorgaben dieser Konvention seit heute verbindliches Recht.

Weiter heißt es auf der Internetseite:

Die Beauftragte forderte die Bundesregierung schließlich heute dazu auf, die Impulse dieser Behindertenrechtskonvention ganz konkret für die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft zu nutzen.

„In der kommenden Legislaturperiode muss es einen detaillierten Aktionsplan zur Umsetzung der Ziele der Konvention geben. Ein solcher Plan muss in enger Zusammenarbeit mit behinderten Menschen und ihren Interessenverbänden entstehen“, so Evers-Meyer.

Damit werden zwei Dinge klar:

1. Die Forderungen der Konvention haben **Gesetzescharakter**. Jeder Bürger kann sich darauf berufen und die Einhaltung einklagen, jedenfalls „grundsätzlich“.

Aber Recht und Gesetz sind anscheinend nicht ohne weiteres dasselbe.

Denn, so das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 4. März:

*Sie (Konvention und Fakultativprotokoll) gelten im Rang einfachen **Bundesrechts**. ... Mit der Ratifikation des Übereinkommens werden Staatenverpflichtungen begründet, die in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. **Subjektive Ansprüche begründet das Übereinkommen nicht**. Sie ergeben sich erst aufgrund innerstaatlicher Regelungen.*

Aus der Traum? – Ja sicher, denn nun fängt die Realität der Realisierung an, nämlich:

2. Die Konvention wird nicht sofort und unmittelbar umgesetzt. Bestehende Gesetze müssen auf Kompatibilität mit der Konvention geprüft werden, evtl. müssen neue Gesetze, insbesondere auch auf **Landesebene**, eben „innerstaatliche Regelungen“ geschaffen werden.

Das bedeutet aber, dass nun die Forderung der Konvention nach *Einbeziehung der Menschen mit Behinderung und der sie vertretenden Organisationen* (Art. 33) greift.

In diesem Zusammenhang, meine Damen und Herren, war der 6. Mai 2009 Baden-Württemberg ein historischer Tag: Das bisher schon existierende *Landesforum Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg* hat sich in den **Landes-Behindertenbeirat** umgewandelt, und eine wichtige Aufgabe des Landes-Behindertenbeirat wird die Verwirklichung

der Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen bei der Umsetzung der UN-Konvention sein.

Und damit liegt unseres Erachtens nun die Federführung für die Umsetzung der Konvention in Baden-Württemberg bei dem Landes-Behindertenbeauftragten (Beauftragten der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen), Herrn Staatssekretär Hillebrand, MdL, der die von der Konvention geforderte „Anlaufstelle (*focal point within government*) für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der UN-Konvention“ sein muss.

Im Landes-Behindertenbeirat sind wir vertreten und werden dort die Umsetzung der Konvention in Baden-Württemberg aus der Sicht der Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen beobachten.

Zu den Auswirkungen der Konvention

Ich hebe noch einmal aus den wichtigsten Forderungen der Konvention die allerwichtigsten und die allerbrisantesten hervor.

UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

Das Allerwichtigste

**Anerkennung der innewohnenden Würde und des unveräußerlichen Wertes behinderter Menschen
Behinderung entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und Barrieren, die auf Umweltbedingungen und / oder auf Gesellschaftsbedingungen beruhen.**

Recht auf volle Teilhabe und Einbeziehung (*inclusion*) und auf Chancengleichheit

Diskriminierung ist jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung.

Der Staat muss alle seine Mittel ausschöpfen, um behinderten Menschen ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zukommen zu lassen und ihre Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung zu fördern.

Recht auf lebenslanges Lernen und auf ein integratives Bildungssystem

UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

Das Allerbrisanteste

Anerkennung als Rechtsfähige Person und Anerkennung des aktiven und passiven Wahlrechts, verbunden mit dem Recht auf Assistenz

Recht auf Ehe und Familie und auf Familienplanung

Keine Verpflichtung in besonderen Wohnformen zu leben, Recht auf Wahl des Wohnorts und -partners

Offener und integrativer und für Menschen mit Behinderung zugänglicher Arbeitsmarkt

Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit

Schon das Versagen angemessener Vorkehrungen zur Überwindung von Barrieren ist Diskriminierung.

Individuelle Autonomie und Selbstbestimmung

Was tun?

Meine Damen und Herren!

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde bei der UNO ließ das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgendes verlauten:

*Das Übereinkommen ist von entscheidender Bedeutung für die **Weiterentwicklung** der deutschen Behindertenpolitik. ...*

*Es verpflichtet auch dazu, in diesem Sinne konsequent **weitere Anstrengungen** zu unternehmen. Die durch das Übereinkommen formulierte Herausforderung liegt darin, wichtige gesellschaftliche Bereiche aus der **Perspektive behinderter Menschen** zu durchleuchten und ihre Teilhabe in diesen Lebensbereichen sicherzustellen. Die Ratifizierung ist deshalb nicht das Ende eines Prozesses, sondern der **Anfang der Umsetzung** des Übereinkommens in den nächsten Jahren.*

Wir, meine Damen und Herren, sollen und werden diese Umsetzung aktiv beobachten, zum Beispiel im Landes-Behindertenbeirat. Aber tun Sie's auch! Anfangen können Sie mit der „Prüfung“ der Kandidaten bei Kommunalwahlen, bei Bundestagswahlen und bei Europawahlen.

WAS TUN?

Fragen an die Kandidaten für unsere Parlamente

Was beabsichtigen Sie zu tun, damit die UN-Behindertenrechtskonvention umgehend in einklagbares deutsches Bundes- und Länderrecht umgesetzt wird?

Was halten Sie davon, dass künftig auch geistig behinderte Menschen Sie oder andere Kandidaten wählen bzw. nicht wählen werden?

Werden Sie sich für den Erhalt der Werkstätten für behinderte Menschen neben einem integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglicher Arbeitsmarkt einsetzen?

Was fehlt Ihrer Meinung nach an der Inklusion geistig behinderter Menschen?

u.s.w.

Referat und Präsentation beim
Informationsforum der LAG AVMB Baden-Württemberg am 16.05.2009

**LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
DER ANGEHÖRIGENVERTRETUNGEN IN EINRICHTUNGEN
FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IN
BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.**

Die LAG AVMB Baden-Württemberg ist ein Zusammenschluss von Angehörigenvertretungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, die zusammen etwa 90% der Angebote für geistig und mehrfach behinderte Menschen erbringen.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg will einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Angehörigenvertretern aus verschiedenen Einrichtungen der Behindertenhilfe ermöglichen und den gemeinsamen Anliegen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer geistig behinderter Menschen in Baden-Württemberg mehr Gewicht und Stimme geben.

Die LAG AVMB Baden-Württemberg unterstützt Angehörige und Betreuer bei der Gründung von Angehörigenvertretungen und fördert durch Informationsschriften und durch Informationsveranstaltungen ihre sozialpolitische Kompetenz.

LAG AVMB Baden-Württemberg e.V.

**Brunnenwiesen 27
70619 Stuttgart**

**Telefon: 0711/473778
Telefax: 0711/4790375**

www.lag-avmb-bw.de

eMail: info@lag-avmb-bw.de

**Konto 12958201, BLZ 600 908 00
SpardaBank**

Für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Ausführungen in diesem Referat können die Verfasser und die LAG AVMB Baden-Württemberg keine Gewähr oder gar Haftung übernehmen.

Anfragen und Anregungen nimmt die LAG AVMB Baden-Württemberg ebenso wie Spenden gerne entgegen.

Aus der Satzung:

Wesentliche Aufgaben und Ziele:

... Förderung der Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung, insbesondere ihrer sozialen Absicherung sowie ihres Rechts auf Gleichstellung, Teilhabe am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben und auf Selbstbestimmung.

... Vertretung der Interessen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung, soweit sie dem oben genannten Zweck dienlich sind.

... insbesondere die Förderung der Interessen der Vertretungen von Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern in der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg sowie die Förderung der Gründung solcher Angehörigenvertretungen, wo diese noch nicht zustande gekommen sind.

... Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern.

... Realisierung einer weittragenden Mitwirkung der Angehörigenvertreter in den Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie in Politik und Verwaltung.

... Realisierung einer Mitbestimmung der Menschen mit geistiger Behinderung in den Einrichtungen, in denen sie wohnen, lernen oder arbeiten.

... Beseitigung der rechtlichen, gesellschaftlichen und ethischen Diskriminierung von Menschen mit geistiger Behinderung.

Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede Angehörigenvertretung für Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg werden.

Außerordentliches Mitglied kann jeder Angehörige und / oder gesetzliche Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung in Baden-Württemberg werden.

Förderndes Mitglied kann jede Körperschaft oder Person werden, die die Ziele der LAG AVMB Baden-Württemberg unterstützen will.